

Konditionen zur finanziellen Förderung in der Kindertagespflege über das Kreisjugendamt

1.	Voraussetzungen für die finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt	2
2.	Antragstellung und Mitteilungspflichten	2
3.	Finanzielle Rahmenbedingungen	3
	a. Für Eltern	3
	b. Für Kindertagespflegepersonen	4
	c. Allgemein	5
	d. Erhöhter Förderbedarf	7
4.	Höchstpersönliche Zuordnung	7
5.	Urlaub und Krankheit des Kindes	7
6.	Abwesenheit Selbstständige Kindertagespflegepersonen	8
7.	Abwesenheit Angestellte Kindertagespflegepersonen (Kinderfrauen)	8
8.	Vertretung	8
9.	Vertretungsregelung ab 01.01.2027	9



1. Voraussetzungen für die finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt

- Auf Seiten der Eltern:

mit Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres:

Voraussetzung ist ein individueller Bedarf der Eltern aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Berufsausbildung, Studium, Umschulung, Arbeitssuche oder wenn die Betreuung zum Wohle des Kindes aus anderen Gründen erforderlich ist (gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII).

mit Kindern zwischen 1 Jahr und der Vollendung des 3. Lebensjahres:

Es besteht ein Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz von bis zu 35 Stunden/Woche. Darüber hinaus ist ein individueller Bedarf darzulegen.

mit Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben:

Es besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine Kostenübernahme der Betreuung in Kindertagespflege kann nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr erfolgen.

- Auf Seiten der Kindertagespflegeperson:

Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach Prüfung der Geeignetheit im Zuge des Erlaubnisverfahrens vom Kreisjugendamt, Fachberatung für Kindertagesbetreuung, erteilt.

2. Antragstellung und Mitteilungspflichten

- Um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gegeben sind, ist der „Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 23 SGB VIII“ rechtzeitig (frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn) einzureichen. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfe ist eine vorherige Antragstellung, folglich wird die Jugendhilfe frühestens ab dem Monat des Antragseingangs gewährt. Sollte die Betreuung beginnen, bevor die Bewilligung durch das Jugendamt erfolgt ist, erfolgt dies auf eigenes Kostenrisiko der Eltern und der Kindertagespflegeperson.
- Im Formular „Betreuungszeiten“ dürfen nur die tatsächlich erforderlichen Betreuungsstunden angegeben werden.
- Das Formular „Betreuungszeiten“ ist unverzüglich nach Vereinbarung der regulären Betreuungszeiten beim Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. einzureichen. Wichtig ist, dass das Formular sowohl von den Eltern als auch von der Kindertagespflegeperson unterschrieben ist und der Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. es durch seine Unterschrift geprüft und zur Kenntnis genommen hat. Sollte die Kindertagespflege in Ergänzung zur regulären Betreuungseinrichtung in Anspruch genommen werden, wird zusätzlich der Stempel oder die Unterschrift der Kindertageseinrichtung/Schule benötigt.
- Im Formular „Betreuungszeiten“ muss das Feld der Eingewöhnung angekreuzt werden, wenn eine Eingewöhnung stattgefunden hat.



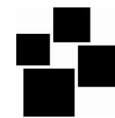
- Die laufende Geldleistung wird bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bewilligt. Für die Weiterbewilligung müssen die Eltern rechtzeitig (zwei Monate vor Ablauf) einen Verlängerungsantrag stellen. Neben dem Verlängerungsantrag wird ein aktuelles Betreuungszeiten benötigt.
- Die laufende Geldleistung wird ab Vollendung des ersten Lebensjahres i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bewilligt. Für die Weiterbewilligung müssen die Eltern rechtzeitig (zwei Monate vor Ablauf) einen Verlängerungsantrag stellen. Neben dem Verlängerungsantrag wird ein aktuelles Betreuungszeiten benötigt.
- Die laufende Geldleistung wird ab Vollendung des dritten Lebensjahres i.d.R. bis zum Beginn der Grundschulzeit bewilligt. Für die Weiterbewilligung müssen die Eltern rechtzeitig (zwei Monate vor Ablauf) einen Verlängerungsantrag stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflege in Ergänzung zur Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wird.
- Ab Beginn der Grundschulzeit wird die laufende Geldleistung i.d.R. bis zum Ende der Grundschulzeit bewilligt. Für die Weiterbewilligung müssen die Eltern rechtzeitig (zwei Monate vor Ablauf) einen Verlängerungsantrag stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflege in Ergänzung zur Ganztageseinrichtung der Grundschule in Anspruch genommen wird.
- Eltern und Kindertagespflegeperson sind verpflichtet Änderungen des Pflegeverhältnisses, der Betreuungszeiten oder die Beendigung der Betreuung, unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Tagen, dem Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. sowie dem Kreisjugendamt Esslingen mitzuteilen.
- Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres muss bei einer Betreuung über 35 Stunden pro Woche der Nachweis der Berufstätigkeit beider Elternteile mit dem Antrag eingereicht werden. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres muss der Nachweis der Berufstätigkeit immer miteingereicht werden.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen

a. Für Eltern

- Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erhoben.
- Die Berechnung des Kostenbeitrags der Eltern erfolgt einkommensunabhängig anhand der in der Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft lebenden kindergeldberechtigten Kinder (*siehe Kostenbeitragstabelle*). Können Eltern den festgesetzten Kostenbeitrag für die Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege finanziell nicht leisten, besteht auf Antrag die Möglichkeit eine jugendhilferechtliche Berechnung gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII durchzuführen. Die Grundlage für diese Berechnung bilden das Einkommen der Familie (u.a. Nettoeinkommen, Kindergeld, Unterhalt) und die Ausgaben der Familie (u.a. Miete, Nebenkosten, Pflichtversicherungen, Fahrtkosten).

Hinweis: Bei Bezug folgender Leistungen (der jeweils gültige Bescheid ist als Nachweis vorzulegen) ist der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege auf Antrag zu erlassen:



- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung)
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Die Kostenbeiträge, die bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege pro Betreuungsstunde erhoben werden, werden in 2-jährigen Abständen an die „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ angepasst.

Kostenbeitragstabelle stand 01.01.2026

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	3,09 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2,39 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,63 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,54 €

Berechnungsbeispiel zum Kostenbeitrag:

Ein Kind aus einer Familie mit insgesamt 2 Kindern (unter 18 Jahren) wird durch eine Tagespflegeperson 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche betreut.

Der Kostenbeitrag der Eltern an den Landkreis beträgt:

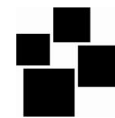
30 Stunden/Woche x 2,39 €/Betreuungsstunde x 4,3 Wochen/Monat = **308,00 €**

Der Kostenbeitrag wird um die pauschalisierte Abwesenheit reduziert. Dieser Betrag orientiert sich an der angegebenen Abwesenheit auf dem Betreuungszeitenblatt (siehe 6. Abwesenheit Selbstständige Kindertagespflegeperson).

- Das Kreisjugendamt Esslingen überweist nach Bewilligung des Antrages die laufende Geldleistung (8,20 €/Betreuungsstunde/Kind) an die Kindertagespflegeperson. Die Eltern erhalten einen Bescheid über die Gewährung der Kindertagespflege sowie über die Höhe ihres Kostenbeitrags, den sie dann monatlich an das Kreisjugendamt Esslingen zahlen müssen.

b. Für Kindertagespflegepersonen

- Mit der laufenden Geldleistung sind sämtliche Bedürfnisse des Kindes (z.B. Unterbringung, Verköstigung usw.) abgegolten.
- Die Geldleistung für Kindertagespflegepersonen setzt sich aus der Förderleistung und den Sachkosten zusammen. Die Förderleistung umfasst die Betreuung, Förderung und Erziehung des Tagespflegekindes. Sachkosten sind beispielsweise Mahlzeiten, Wohnraumnutzung oder auch Ausflüge. Die Geldleistung muss von den Eltern beantragt werden und kann nicht rückwirkend gewährt werden, sondern frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt eingeht.



- Die Geldleistung stellt eine zweckgebundene Leistung dar und muss in voller Höhe an die Kindertagespflegeperson weitergegeben werden. Handelt es sich um ein Angestelltenverhältnis, bzw. liegt den Personensorgeberechtigten eine Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson vor, gilt Folgendes: Die laufende Geldleistung ist eine zweckgebundene Leistung des Kreisjugendamts Esslingen. Daher sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Geldleistung in voller Höhe an die Kindertagespflegeperson weiterzuleiten.
- Die Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen und gilt sowohl für Kinder unter 3 Jahren als auch über 3 Jahren:

Geldleistung je Betreuungsstunde		
Sachkosten	2,05 €	25,00 %
Förderleistung	6,15 €	75,00 %
Gesamtbetrag	8,20 €	100 %

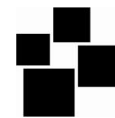
Quelle: Rundschreiben KVJS v. 11.11.2025; R 45429/2025

(Änderungen bei der Aufteilung der Geldleistung ergeben sich bei einem Anstellungsverhältnis)

- Darüber hinaus wird auf Antrag die Hälfte der angemessenen Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge) erstattet. Dieser Betrag ist steuerfrei. Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ist abhängig vom Gesamteinkommen der Kindertagespflegeperson. Es wird die Hälfte derjenigen Beiträge erstattet, die ausschließlich aus Einkünften aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen resultieren und auf Grundlage von 6,15 € (Förderleistung) (bzw. im Vertretungsmodell 15,35 €) pro Betreuungsstunde und Kind durch das Kreisjugendamt bzw. die Modellgemeinden ausbezahlt wurden.
- Kindertagespflegepersonen, welche Kinder aus Modellgemeinden betreuen, müssen die Anlage für Modellgemeinden ausfüllen und sich die Zahlungen von der jeweiligen Kommune bestätigen lassen.
- Die Kosten für die Beiträge zu einer angemessenen (gesetzlichen) Unfallversicherung werden in voller Höhe vom Kreisjugendamt übernommen.
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge muss von der Kindertagespflegeperson selbst beantragt werden und erfolgt immer für das vorangegangene Kalenderjahr (Fristen: 15.01.). Zusätzlich zur Erstattung gewährt das Kreisjugendamt Abschlagszahlungen. Diese gelten als Vorauszahlungen und werden mit der nächstfolgenden Erstattung verrechnet.

c. Allgemein

- Abrechnung der Betreuungszeiten mit dem Kreisjugendamt Esslingen erfolgt mittels Betreuungszeitenblatt. Die Betreuungszeiten müssen im Viertelstunden-Takt angegeben werden.
- Grundsätzliche Änderungen im Umfang ab 30 Minuten müssen dem Kreisjugendamt umgehend gemeldet werden.
- Grundsätzlich werden Jugendhilfeleistungen im Landkreis Esslingen erst ab einer Betreuungszeit von mindestens 5 Std. pro Woche bzw. 21,5 Std. pro Monat gewährt.



- Ein Vor- oder Nacharbeiten von Betreuungsstunden ist nicht möglich. Die laufende Geldleistung ist bedarfsgebunden, so dass nicht stattgefundene Betreuungsstunden nicht zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden können. (Ausnahme: Die Eltern haben bspw. die Möglichkeit ausnahmsweise an einem anderen Tag arbeiten zu können, so dass der Bedarf an diesem Tag gegeben wäre. Grundvoraussetzung ist, dass sich die Gesamtbetreuungsstunden pro Woche nicht ändern.)
- Grundsätzlich ist eine Eingewöhnung für Kinder bis zum Schuleintritt möglich. Diese kann mehr oder weniger Stunden als die spätere Regelbetreuung betragen. Das Kreisjugendamt zahlt pro Kindertagespflegeperson einmalig 75 % des regulären Pflegegeldes für die Eingewöhnung aus.
Für die Eingewöhnung müssen die Eltern 75 % des regulären Kostenbeitrags bezahlen.
- Die Ablösezeit wird maximal für einen Nachmittag (4 Std.) in der Woche und maximal 4 Wochen für Kinder bis zum Schuleintritt gewährt. Die Zeit wird am Ende stundengenau mittels des Formulars „Ablösezeit“ abgerechnet.
- Eltern, die einer Berufsgruppe angehören, deren Arbeits- bzw. Abwesenheitszeiten eine Betreuung des Kindes über Nacht erfordern, können bei entsprechendem Bedarf ihre Kinder über Nacht betreuen lassen. Die Zeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden dabei pauschal mit 32,80 € vergütet, d. h. es werden 4 Std. Betreuung in diesem Zeitraum angerechnet.
Der Kostenbeitrag der Eltern wird auf Grundlage der 4 Betreuungsstunden berechnet.
- Außergewöhnliche Betreuungszeiten werden mit einem zusätzlichen Anerkennungsbetrag in Höhe von 1,50 €, folglich mit insgesamt 9,70 € je Betreuungsstunde vergütet. Als außergewöhnliche Betreuungszeiten gelten Betreuungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen 18 Uhr und 22 Uhr.

Bei einer Betreuung an Samstagen bzw. an Sonn- und Feiertagen und im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr erfolgt die Vergütung mit 9,70 € pro Betreuungsstunde (keine Doppelgewährung des Anerkennungsbetrages!)
- Bei außergewöhnliche Betreuungszeiten sowie auch bei der über Nacht Betreuung muss immer ein Nachweis oder eine stichhaltige Stellungnahme der Eltern eingereicht werden. Dies gilt auch bei einer einmaligen Mehrbetreuung.
- Eine Mehrbetreuung, auch einmalig, kann nur von der regulären Kindertagespflegeperson durchgeführt werden. Sollten die Betreuungsstunden inklusive der Mehrbetreuung den Grundanspruch von 35 H/Woche übersteigen, muss der Bedarf nachgewiesen werden.
- Die laufende Geldleistung wird unmittelbar nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses, somit zum letzten tatsächlichen Betreuungstag, vom Kreisjugendamt Esslingen eingestellt. Pflichten aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag (z. B. Kündigungsfristen) sind für das Kreisjugendamt nicht bindend. Achten Sie bitte bei vorzeitiger Beendigung auf eine zeitnahe Meldung (formlos, mit Angabe des letzten tatsächlichen Betreuungstages) an das Kreisjugendamt Esslingen (Kindertagesbetreuung@LRA-ES.de).

d. Erhöhter Förderbedarf

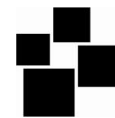
- Für Kinder mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen oder aufgrund eines auffälligen Sozialverhaltens kann auf Antrag der Eltern die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erhöht werden. Diese Fälle werden anhand einer Einzelfallprüfung beurteilt. Der erhöhte Förderbedarf kann rückwirkend gewährt werden.
- Zur Beurteilung des erhöhten Förderbedarfs sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen:
 - Fachärztliches Gutachten/Stellungnahmen mit Diagnostik sowie Beschreibung der Behinderung
 - Situationsbeschreibung von der Kindertagespflegeperson
 - Bericht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) sofern dieser bereits vorliegt
- In der Situationsbeschreibung ist durch die Kindertagespflegeperson ein typischer Betreuungstag darzustellen. Es soll beschrieben werden, wie sich die Behinderung des Kindes auf die Betreuung auswirkt und worin ein Mehraufwand für die Kindertagespflegeperson gesehen wird. Idealerweise wird dies durch zeitliche Angaben ergänzt.
- Zusammen mit der medizinischen Diagnostik ergibt sich durch die Schilderungen der Kindertagespflegeperson ein Gesamtbild, aus dem der erhöhte Förderbedarf ermittelt wird. Unter Beteiligung der Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Landkreises Esslingen werden dabei verschiedene Kriterien, die sich auf die Höhe der zusätzlichen Geldleistung auswirken, zusammengeführt. Kriterien können sein (Auszug):
 - Pflegegrad
 - Nahrungsaufnahme
 - Hygieneaufwand
 - erhöhte Aufmerksamkeit

4. Höchstpersönliche Zuordnung

- Die höchstpersönliche Zuordnung in der Kindertagespflege bedeutet, dass die Betreuung, Bildung und Erziehung eines Kindes rechtlich an eine fest definierte Kindertagespflegeperson gebunden ist. Die Aufgabe kann nicht auf wechselnde Kindertagespersonen oder Dritte delegiert werden, was die Betreuung von Kindertageseinrichtung unterscheidet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Wechselnde Schichten oder ein ständiger Personalwechsel während der Betreuungszeit ohne gültiges Betreuungszeitenblatt sind grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Urlaub und Krankheit des Kindes

- Bei Abwesenheit des Kindes wird zur Sicherung der Betreuungsbereitschaft und als Anerkennung der Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung vom Kreisjugendamt Esslingen weitergezahlt, sofern die Abwesenheit durch das Kind ausgelöst wird.



6. Abwesenheit Selbstständige Kindertagespflegepersonen

- Die Kindertagespflegeperson und die Eltern vereinbaren betreuungsfreie Zeiten pro 12 Monate. Diese werden im Betreuungszeitenblatt eingetragen und von beiden Parteien durch Unterschrift bestätigt. Die Mindestabwesenheitszeit beträgt 4 Wochen pro 12 Monate. Die Anzahl der Abwesenheitswochen werden entsprechend dem Bewilligungszeitraum runter- oder hochskaliert.
- Die laufende Geldleistung wird wie bisher berechnet. Anschließend findet eine Berechnung für die zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbarte Abwesenheit statt. Der monatliche Abzug wird mit der laufenden Geldleistung verrechnet.
- Der Kostenbeitrag der Eltern muss auch in Abwesenheit der Kindertagespflegeperson bezahlt werden.
- Sollte die Kindertagespflegeperson mehr oder weniger (mindestens eine Woche) als die vereinbarten Zeiten abwesend sein, kann durch die Eltern oder die Kindertagespflegeperson, eine nachträgliche Spitzabrechnung beantragt werden. Alle Abwesenheitszeiten ab dem ersten Betreuungstag sind zu dokumentieren und von beiden Parteien bestätigt einzureichen.
- Die Kindertagespflegeperson erhält als Teil der Pflegegeldmitteilung eine Abwesenheitsmitteilung für den kompletten Zeitraum der Bewilligung. Diese gilt monatlich, da von einer durchschnittlichen Abwesenheit pro Monat ausgegangen wird.
- Gesetzliche Feiertage müssen nicht als Ausfallzeiten gemeldet werden. Silvester und Heiligabend sind keine gesetzlichen Feiertage, sodass diese Tage als Ausfallzeiten gelten.

Bitte die jeweiligen Hinweise auf den Bescheiden beachten!

7. Abwesenheit Angestellte Kindertagespflegepersonen (Kinderfrauen)

- Findet keine Betreuung aufgrund von Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson statt, werden diese Zeiten nicht gefördert und es fällt für diese Zeit kein Kostenbeitrag für Eltern an. Diese Zeiten müssen von den Eltern und der Kindertagespflegeperson ebenfalls schriftlich ab dem ersten Tag an das Kreisjugendamt Esslingen gemeldet werden. Die laufende Geldleistung wird zurückgefordert bzw. mit laufenden Ansprüchen auf Geldleistung verrechnet. Fällt der Urlaub von Eltern und Kindertagespflegeperson zusammen, so gilt die Regelung zur Abwesenheit des Kindes, d.h. Ausfallzeiten nach Urlaub und Krankheit sollen zeitnah schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) nach Wiederaufnahme der Betreuung dem Kreisjugendamt Esslingen mitgeteilt werden.

Bitte die jeweiligen Hinweise auf den Bescheiden beachten!

8. Vertretung

- Übernimmt eine andere Kindertagespflegeperson die Vertretung, so erhält die Vertretungs- Kindertagespflegeperson für diese Zeit zusätzlich zur laufenden Geldleistung eine Vertretungsgeldleistung von 7,15 € pro Stunde und Kind, somit insgesamt 15,35 €. In der Vertretungsgeldleistung sind regelmäßige Kontakte außerhalb der tatsächlichen Vertretungszeiten berücksichtigt. (*siehe Vertretungsregelung in der Kindertagespflege*)



- Vertretungszeiten müssen umgehend schriftlich nach Wiederaufnahme der Betreuung dem Kreisjugendamt Esslingen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck („Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege“) mitgeteilt werden.
- Die Vertretungsgeldleistung wird nur ausbezahlt, wenn vor und nach der Vertretung die reguläre Kindertagespflege stattgefunden hat.
- Zur Abrechnung der Vertretung reichen die betroffenen Kindertagespflegepersonen das Formular „Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege“ beim Tageselternverein Kreis Esslingen ein.
- Für die Vertretung fällt für die Eltern ein Kostenbeitrag an. Die Höhe wird den Eltern in einem separaten Schreiben mitgeteilt. Wird mehr als die vereinbarte/gemeldete Abwesenheitszeit der regulären Kindertagespflegeperson durch eine Vertretung in Anspruch genommen (mindestens eine Woche), kann eine Spitzabrechnung beantragt werden. Ansonsten kann ein doppelter Kostenbeitrag für Eltern anfallen. Hierbei müssen alle Abwesenheitszeiten ab dem ersten Betreuungstag notiert und von Eltern und regulärer Kindertagespflegeperson bestätigt werden.
- Eine Vertretung während der Eingewöhnung ist nicht möglich.
- Sollten die Vertretungsbetreuungszeiten von den regulären Betreuungszeiten abweichen, muss diese Änderung durch die Kindseltern und/oder der Vertretungskindertagespflegeperson begründet werden. Dies gilt auch, wenn die Vertretungsbetreuungszeiten den Grundanspruch von 35 H/Woche nicht übersteigen.

9. Vertretungsregelung ab 01.01.2027

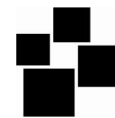
- Die Vertretungsregelung sieht eine Differenzierung zwischen fremden und bekannten Kindern bzw. Vertretungskindertagespflegepersonen vor.

Fremde Vertretung:

- Kindertagespflegeperson bietet Vertretung in der eigenen Kindertagespflegestelle für fremde Kinder an.
- Fremde Vertretungskindertagespflegeperson bietet Vertretung in einer TiagR/ Großtagespflege oder im Haushalt der Kindseltern an.
- Aufgrund des erhöhten Aufwandes und der erforderlichen Flexibilität im Vertretungsfall wird die Vertretung mit der vollen Vertretungsgeldleistung in Höhe von 15,35 € gewährt.

Bekannte Vertretung:

- Das Tageskind wird regulär von mehreren Kindertagespflegepersonen betreut, die eine gegenseitige Vertretung anbieten (Sharing-Vertrag: eigener Haushalt, TiagR, Großtagespflege).
- Es findet eine Vertretung innerhalb einer TiagR oder Großtagespflege statt.
- Da die Kindertagespflegeperson dem Kind bekannt ist und keine regelmäßigen Treffen zum Beziehungsaufbau und Beziehungserhalt erforderlich sind, entfällt die zusätzliche Förderleistung. Die Vertretung wird mit einer reduzierten Vertretungsgeldleistung in Höhe der geltenden laufenden Geldleistung honoriert.



Sonstige Regelungen

- Vertretungszeiten müssen umgehend schriftlich nach Wiederaufnahme der Betreuung dem Kreisjugendamt Esslingen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck („Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege“) mitgeteilt werden.
- Die Vertretungsgeldleistung wird nur ausbezahlt, wenn vor und nach der Vertretung die reguläre Kindertagespflege stattgefunden hat.
- Zur Abrechnung der Vertretung reichen die betroffenen Kindertagespflegepersonen das Formular „Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege“ beim Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. ein.
- Für die Vertretung fällt für die Eltern ein Kostenbeitrag an. Die Höhe wird den Eltern in einem separaten Schreiben mitgeteilt. Wird mehr als die vereinbarte/gemeldete Abwesenheitszeit der regulären Kindertagespflegeperson durch eine Vertretung in Anspruch genommen (mindestens eine Woche), kann eine Spitzabrechnung beantragt werden. Ansonsten kann ein doppelter Kostenbeitrag für Eltern anfallen. Hierbei müssen alle Abwesenheitszeiten ab dem ersten Betreuungstag notiert und von Eltern und regulärer Kindertagespflegeperson bestätigt werden.
- Eine Vertretung im Rahmen der Eingewöhnung ist nicht möglich.
- Die volle Vertretungsgeldleistung wird maximal für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Wochen gewährt. Danach wird die reduzierte Vertretungsgeldleistung ausbezahlt.
- Die Vertretungsgeldleistung wird ausschließlich für ganze Betreuungstage gewährt.
- Für die Vertretung darf die Vertretungskindertagespflegeperson keine zusätzlichen Beträge für die Betreuung erheben. Verpflegungskosten sind hiervon ausgenommen.
- Sollten die Vertretungsbetreuungszeiten von den regulären Betreuungszeiten abweichen, muss diese Änderung durch die Kindseltern und/oder der Vertretungskindertagespflegeperson begründet werden. Dies gilt auch, wenn die Vertretungsbetreuungszeiten den Grundanspruch von 35 H/Woche nicht übersteigen.

Nähere Informationen zu den Zuschüssen des Landratsamtes Esslingen und eine ausführliche Beratung erhalten Sie direkt beim Kreisjugendamt Esslingen, Antragsformulare finden Sie auf der Webseite des Landkreises Esslingen.